

# Jahreshauptversammlung

der Deutschen Verkehrswacht e. V.

21. Juni 2025, 09:00 Uhr  
Lüneburg, Niedersachsen

Antrags-Nr.: A1  
Thema: Cannabis und Straßenverkehr  
Antragsteller: Vorstand

## 1 Die Jahreshauptversammlung möge beschließen:

2

3 Die Deutsche Verkehrswacht fordert den Bund auf, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 4 1. Bei einem Verstoß gegen die 0,5-Promille-Grenze für Alkohol beim Führen eines  
5 Kraftfahrzeugs soll ein Mischkonsum mit Cannabis bereits ab der Nachweisgrenze von 1 ng  
6 THC/ml Blutserum bußgelderhöhend wirken.  
7 2. Wer Cannabis konsumiert und Fahrrad fährt, soll künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen,  
8 um die aktive Verkehrsteilnahme unter maßgeblichem Einfluss von THC ahnden zu können.  
9 Ein entsprechender Grenzwert ist nach wissenschaftlichen Kriterien festzulegen.

10

## 11 Begründung:

12

13 Nach § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) stellt das Führen eines Kraftfahrzeugs mit einer THC-  
14 Konzentration ab 3,5 ng/ml Blutserum eine Ordnungswidrigkeit (OWi) dar (Absatz 1a). Es handelt sich  
15 hierbei um einen sogenannten Gefahrengrenzwert, da ab dieser THC-Menge Einschränkungen der  
16 Fahrtüchtigkeit zu erwarten sind.

17 Der Mischkonsum von Cannabis und Alkohol verstärkt die negativen Symptome des Rausches und den  
18 zu erwartenden Einfluss auf die Fahrsicherheit. Daher wirkt sich der Mischkonsum bußgelderhöhend  
19 aus. Dies sollte sinnvollerweise auch bei einem Verstoß gegen § 24a Absatz 1 StVG der Fall sein.

20 Aufgrund der verstärkten Wirkung beim Mischkonsum ist grundsätzlich eine relevante Einschränkung  
21 der Fahrtüchtigkeit auch unterhalb des THC-Grenzwertes nicht auszuschließen.

22 Der festgelegte THC-Grenzwert im StVG bezieht sich nur auf Kraftfahrzeuge und schließt damit unter  
23 anderem das Fahrradfahren aus. Für Radfahrende gibt es also rechtlich keine THC-Grenze und damit  
24 auch keinen OWi-Tatbestand. Eine Ahndung ist erst wieder nach dem Strafrecht möglich (siehe § 315c  
25 bzw. § 316 Strafgesetzbuch).

26 Um dem Grundsatz „Wer kiff, fährt nicht“ im Sinne der Verkehrssicherheit zu folgen und ein Strafmaß  
27 unterhalb einer Straftat zu schaffen, ist ein OWi-Tatbestand auch für das Fahrrad sinnvoll.